

Übergangsfrist ist nicht betreiberabhängig

Glücksspielstaatsvertrag: Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen bestätigt in einem Beschluss von Anfang November, dass die längere, fünfjährige Übergangsfrist auch bei einem Betreiberwechsel weiter gilt. Rechtsanwalt Dr. Damir Böhm erläutert dazu die Hintergründe und Zusammenhänge.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Niedersachsen hat mit Beschluss vom 8. November 2013, Az. 7 ME 82/13, zugunsten eines Spielhallenbetreibers entschieden. Der 7. Senat des Gerichts ist zu dem Schluss gekommen, dass für den Spielhallenbetreiber, der eine zuvor genehmigte Spielhalle nach dem

Spielhalle nach dem 28. Oktober 2011 übernommen und dann eine Erlaubnis nach Paragraph 33i GewO erhalten. Die Behörde war der Ansicht, dass diese Erlaubnis unter die einjährige Übergangsfrist des GlüÄndStV fielen und untersagte dem Spielhallenbetreiber den Betrieb nach dem 1. Juli 2013 in sofort vollziehbarer Weise.



Auch bei einem Wechsel des Spielhallenbetreibers gilt die Übergangsfrist.

Stichtag für Übergangsfristen aus dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) – dem 28. Oktober 2011 – übernommen hat, unter die fünfjährige und somit längere Übergangsfrist nach Paragraph 29 Abs. 4 GlüÄndStV fällt (siehe auch das Urteil im Wortlaut ab Seite 101).

In der Sache geht es um eine Spielhalle, die bereits vor dem Jahr 2011 gewerberechtlich genehmigt worden war. Der Betreiber hatte die

Dagegen erhob der Betreiber Klage und Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg. Für den Kläger wurde die Ansicht vertreten, dass die Übergangsregelungen spielhallen- und nicht betreiberbezogen seien. Demnach hätte für die dem Kläger erteilte Erlaubnis die fünfjährige Übergangsfrist gelten müssen. Das Verwaltungsgericht Oldenburg teilte diese Auffassung nicht, sodass gegen den Beschluss Beschwerde bei dem Oberverwal-

tungsgericht (OVG) Niedersachsen eingelegt worden ist.

Dieser Beschwerde hat das OVG jetzt stattgegeben und wie folgt begründet.

Zunächst bezieht sich das Gericht in dem siebenseitigen Beschluss auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich sofort vollziehbar erklärter Eingriffe in grundrechtlich gewährleistete Freiheiten.

Solche müssten selbst bei einer offensichtlich rechtmäßigen behördlichen Maßnahme einer gesonderten Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen werden, um irreparable Folgen auszuschließen.

Sodann stellt das Gericht die Bedeutung des Paragraphen 29 Abs. 4 Satz 2 GlüÄndStV klar, dass die fünfjährige Übergangsregelung nach ihrem Wortlaut eindeutig spielhallenbezogen sei und an das (schlichte) Vorhandensein der Spielhalle anknüpfe.

Hätte die Norm personenbezogen gelten sollen, so hätte die Wahl einer Formulierung wie „Betreiber, denen bis zum ...“ nahegelegen. Eine solche Norm hätte zur Folge gehabt, dass die Abstandsverbote (Paragraph 25 Abs. 1 GlüÄndStV), die in diesem Fall einer glücksspielrechtlichen Genehmigung nach Paragraph 24 GlüÄndStV entgegenstehen, sich für die Inhaber bestehender Erlaubnisse praktisch als absolute Veräußerungshindernisse auswirken.

Zudem könne eine so bestehende Bevorzugung juristischer Personen, also Gesellschaften, gegenüber Privatpersonen und auch der Situation des Erbfalls nicht vom Gesetzgeber gewollt sein.

Dem entspräche auch die Gesetzesbegründung, die wie der 7. Senat

Dr. Damir Böhm:

Rechtsanwalt Dr. Damir Böhm, von der Bielefelder Kanzlei „Kartal“, hat sich unter anderem auf das Themengebiet Glücksspielrecht spezialisiert. Darüber hinaus ist er als Journalist für verschiedene Fachpublikationen tätig.



sagt, „sprachlich misslungen“ sei: „...Die Stichtagsregelung in Satz 3 (des § 29 Abs. 4 GlüÄndStV, Anm. d. Red.) soll Vorratserlaubnisse in Kenntnis der beabsichtigten Änderung der Rechtslage verhindern“. „Vorratserlaubnisse“ betreffen dabei denotwendig noch nicht bestehende Spielhallen.

Das Gericht beendet die Entscheidung mit einem Hinweis, dass das Verwaltungsgericht Freiburg von seiner bisherigen Rechtsauffassung zur Aussetzung des Sofortvollzugs aus seiner Entscheidung vom 13. Dezember 2012 mit der aktuellen Entscheidung vom 10. Oktober 2013 abgerückt sei. Der AutomatenMarkt hatte in der November-Ausgabe berichtet (siehe AutomatenMarkt November 2013, Seite 68ff.).

Das OVG Niedersachsen drückt mit dieser Entscheidung neben dem Verwaltungsgericht Osnabrück und dessen Rechtsprechung zur Stichtagsregelung deutlich seine Bedenken an den konkreten Regelungen des GlüÄndStV aber auch insbesondere an der behördlichen Anwendung und Umsetzung dieses Gesetzes aus.

Das gerichtliche Ausrufezeichen wird nunmehr bei allen Betreiberwechseln bis zum Jahr 2017 von immenser Bedeutung sein. Demnach wäre auch jetzt ein Betreiberwechsel unter Wahrung der laufenden Übergangsfrist möglich. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem Betreiber um eine Privatperson oder eine Gesellschaft handelt.

Ferner muss der Nachfolgebetreiber insbesondere keine neue Glücksspielrechtliche Erlaubnis einholen. Es reicht aus, dass er die Erlaubnis nach Paragraph 33i GewO mit dem Hinweis auf die bereits vorhandene gewerberechtliche Erlaubnis erhält. Diese Rechtsprechung aus Niedersachsen deckt sich mit einem ministerialen Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen, welches bereits Anfang 2013 den Betreiberbezug des Paragraphen 29 Abs. 4 GlüÄndStV herausgestellt hatte.

Dem hingegen widerspricht diese Entscheidung beispielsweise der eindeutigen gesetzlichen Regelung des Paragraphen 51 Abs. 4 Satz 4 LGlüG Baden-Württemberg, wonach bei jedem Erlaubniswechsel eine neue Glücksspielrechtliche Erlaubnis notwendig sei. Hier hat das Land Baden-Württemberg über die Anforderung des GlüÄndStV den Betreiberwechsel gesondert geregelt.

Ob diese Regelung dem GlüÄndStV und dem Kohärenz-, das heißt Einheitlichkeitsgebot widerspricht, wird der Staatsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg klären müssen.

Mit Sicherheit werden die Entscheidungen aus Niedersachsen sowohl von diesem als auch von dem Bundesverfassungsgericht beachtet werden, bei dem bislang mehr als zehn Verfassungsbeschwerden hinsichtlich spielhallenbezogener Gesetze anhängig sind. □

Das Original.



**Frisch.
Spritzig.
Energievoll.**

**Täglich aktuelle
Branchennews**

Telefon: 0531 80929-19

Fax: 0531 80929-37

E-Mail: info@automatenmarkt.de